

5 C 5/15

**Abschrift**



**Amtsgericht Essen-Borbeck**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, gesetzlich vertr. d. d. Geschäftsführerin Sabine Goertz,  
Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO  
ohne mündliche Verhandlung am 01.07.2015  
durch die Richterin am Amtsgericht Momberger  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 448,20 nebst Zinsen in  
Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem  
20.11.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus § 357 Abs. 8 BGB zu.

Unstreitig haben die Parteien einen Vertrag über die Anfertigung einer Fotoserie und anschließenden Veröffentlichung geschlossen.

**Ebenfalls unstreitig hat der Beklagte innerhalb der ihm zustehenden Widerrufsfrist den Vertrag widerrufen.**

Da der Beklagte - auch dies ist unstreitig - die Klägerin schriftlich und ausdrücklich um sofortige Vertragsausführung gebeten hat, liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch der Klägerin auf **Wertersatz gemäß § 357 Abs. 8 BGB vor.**

Die Einwendungen des Beklagten gegen den geltend gemachten Anspruch greifen nicht durch.

**Die Widerrufsbelehrung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere ist vom Unternehmer die etwaige Höhe eines zu leistenden Wertersatzes nicht vorab bekannt zu geben (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Auflage 2015, EGBGB § 246 a Rn. 9).**

Es ist vorliegend auch nicht § 357 Abs. 9 BGB einschlägig, da Gegenstand des Vertrages nicht die Lieferung von digitalen Inhalten ist, die sich nicht auf einem körperlichen Datenträger befinden. Die von der Klägerin zu erbringende Leistung erschöpfte sich nicht darin, Fotos im Internet vorzuhalten, **sondern beinhaltete darüber hinaus auch die Anfertigung derselben. Schon aus diesem Grunde ist die Leistung der Klägerin nicht unter § 357 Abs. 9 BGB zu subsumieren.**

Schließlich ist auch der Wertersatz nicht unangemessen. Eine wesentliche Überhöhung der vereinbarten Vergütung kann jedenfalls nicht festgestellt werden. Zwar legt der Beklagte Internetangebote vor, um seinen entsprechenden Vortrag zu stützen, allerdings umfassen diese Angebote lediglich das Styling und Anfertigen der Fotos, nicht jedoch die weitere von der Klägerin geschuldete Leistung, nämlich die Veröffentlichung im Internet. Bei der Frage, ob die vereinbarte Vergütung überhöht ist, ist auf die vereinbarte Leistung abzustellen und nicht lediglich auf die erbrachten Leistungen vor Widerruf. Unabhängig davon hat die Klägerin Angebote vorgelegt, die einen weitaus höheren Preis aufgerufen haben, als die von dem Beklagten vorgelegten Angebote. Dass eine wesentliche Überhöhung der vereinbarten Vergütung nicht festgestellt werden kann, geht zu Lasten des insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten.

Soweit die Klägerin als Wertersatz 90% der vereinbarten Vergütung zugrundelegt, ist dies ebenfalls nicht unangemessen, da unstreitig der Großteil der von der Klägerin zu erbringenden Leistung (der Teil, der unstreitig die Arbeit macht), vor Widerruf bereits erbracht worden war.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Gegen den Prozesskostenhilfe zurückweisenden Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Essen-Borbeck oder dem Landgericht Essen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Amtsgericht Essen-Borbeck, Marktstr. 70, 45355 Essen-Borbeck, oder dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Momberger